



Am Forschungsservice der BOKU kommt es zur Besetzung einer Stelle als:

Referent/in im FIS-Team

Ersatzkraft

(Kennzahl 57)

Beschäftigungsausmaß: 8 Wochenstunden
Dauer des Dienstverhältnisses: 01.06.2019, befristet bis 02.11.2023

Einstufung gem. Univ.-KV, Verwendungsgruppe: IIIb
Bruttomonatsgehalt (abhängig von der anrechenbaren Vorerfahrung) mind.: € 473,30 (14x jährlich, zusätzlich bieten wir ein attraktives Personalentwicklungsprogramm und umfassende Sozialleistungen)

Aufgaben

- Laufende, eigenverantwortliche Qualitätssicherung im FIS (insbesondere von Projekten)
- Beratung und Unterstützung der BOKU Forscher/innen bei der Datenerfassung im FIS
- Unterstützung beim universitären Berichtswesen und sonstigen Auswertungen
- Unterstützung an der Schnittstelle FIS-SAP (in Kooperation mit Controlling und Drittmittelservice)
- Testen von neuen FIS-Applikationsteilen

Erwünschte Qualifikationen

- Facheinschlägige Ausbildung
- Sehr gute Kenntnisse des Forschungsinformationssystems FIS, insbesondere bei der Dokumentation von Forschungsprojekten von Vorteil
- Sehr gute MS-Excel & Power-Point-Kenntnisse von Vorteil
- Sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Kenntnisse universitärer Strukturen und Abläufe, insbesondere jener der BOKU von Vorteil
- Eigenverantwortlicher und kooperativer Arbeitsstil, hohe Ergebnisorientierung
- Hohe Kommunikationsfähigkeit, Belastbarkeit erwünscht
- Hohe Lernbereitschaft

Erscheinungstermin: 26.03.2019
Bewerbungsfrist: 16.04.2019

Die BOKU strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung an das Personalmanagement, **Kennzahl 57**, der Universität für Bodenkultur, Peter Jordanstraße 70, 1190 Wien; E-Mail: kerstin.buchmueller@boku.ac.at;
Bitte Kennzahl unbedingt anführen!

Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

www.boku.ac.at